



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

Herrn
Torsten Röpke

GESCHÄFTSBEREICH
FINANZMANAGEMENT,
WIRTSCHAFTS-
ENTWICKLUNG & SOZIALES

Erstellungsdatum

Ihr Zeichen: Zeichen

Aktenzeichen: Aktenzeichen

Fachbereich Finanzmanagement

Ansprechpartner/-in

Petra Ramsch

Besucheradresse:

Neumarkt 5

03046 Cottbus

T +49 355 6122210

F +49 355 612132210

Petra.Ramsch@cottbus.de

www.cottbus.de

Konto der Stadtkasse

Sparkasse Spree-Neiße

IBAN:

DE06 1805 0000 3302 0000 21

BIC: WELADED1CBN



Einwohneranfrage EWA-24/25

Zahlungsaufforderung über RBB/GEZ

Sehr geehrter Herr Röpke,

auf Ihre Anfrage möchte ich Ihnen wie folgt antworten.

Die Rechtsgrundlagen für den Rundfunkbeitrag sind im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) festgelegt. Dieser Vertrag, der von allen Bundesländern unterzeichnet wurde, bildet das Fundament für die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland. Kernpunkte des Rundfunkstaatsvertrages sind, dass jeder Haushalt in Deutschland zur Zahlung eines Rundfunkbeitrags verpflichtet ist, unabhängig davon, ob und wie die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks genutzt werden.

Seit dem 1. Januar 2021 beträgt der Rundfunkbeitrag 18,36 Euro pro Monat und Haushalt und in der Regel ist der Inhaber der Wohnung, d. h. die volljährige Person, die dort gemeldet ist, für die Begleichung des Beitrags verantwortlich. Gemäß § 10 Abs. 6 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag werden Festsetzungsbescheide im Verwaltungsvollstreckungsverfahren vollstreckt. Ersuchen um Vollstreckungshilfe kann von der Landesrundfunkanstalt an die für den Wohnsitz des Beitragsschuldners zuständige Vollstreckungsbehörde gerichtet werden.

Freundliche Grüße

In Vertretung

Dr. Markus Niggemann